

Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 14./15.01.2021 (Wahlperiode 2019/2023) die nachfolgenden, vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer befürworteten Abrechnungsempfehlungen verabschiedet:

Auslegungsbeschluss als Abrechnungsempfehlung zum Mehrfachansatz der Nr. 5377 GOÄ beim Ganzkörper-CT

Der Zuschlag nach Nr. 5377 GOÄ ist grundsätzlich für die Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 5370 bis 5375 einmal berechnungsfähig. Wird für mehrere Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 5370 bis 5374 ein Höchstwert nach Nr. 5369 GOÄ berechnet, ist der Zuschlag nach Nr. 5377 GOÄ entsprechend mehrfach berechnungsfähig.

Abrechnung einer radiologischen Zweitbefundung bzw. -meinung

Die Befundung nicht selbst erstellter Bilder kann nach der GOÄ in Ansatz gebracht werden, wenn sie im Rahmen einer Fallbeurteilung gegenüber einem Patienten in eine Beratungsleistung (nach GOÄ-Nrn. 1 oder 3), gegenüber einem Arzt in eine konsiliarische Leistung (nach Nr. 60 GOÄ) oder allgemein in einen ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht (GOÄ-Nr. 75) eingebettet wird.

Optische Kohärenztomographie (OCT) des Auges, ggf. beidseits analog Nr. 424 GOÄ

„Zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschl. der Leistung nach Nr. 423 – (Duplex-Verfahren)“
700 Punkte; Gebühr beim 1,0-/2,3-/3,5fachen Satz:
40,80/93,84/142,80 EUR

Zuschlag für Angio-OCT des Auges zur Abbildung des Blutflusses, ggf. beidseits

analog Nr. 406 GOÄ
„Zuschlag zu der Leistung nach Nr. 424 GOÄ – bei zusätzlicher Farbkodierung“
200 Punkte; Gebühr beim 1,0fachen Satz: 11,66 EUR

Zuschlag für Speckle Tracking-Verfahren bei Echokardiographien, ggf. einschl. 3D-Darstellung

analog Nr. 5139 GOÄ
„Teil der Brustorgane“
180 Punkte; Gebühr beim 1,0-/1,8-/2,5fachen Satz:
10,49/18,89/26,23 EUR

Der Zuschlag nach Nr. 5139 GOÄ analog ist einmal je Sitzung berechnungsfähig.